



UNIUN TRUN CULTURA

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Uniun Trun Cultura" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Erhalt und Vermittlung des kulturellen Erbes von Trun. Um dies zu gewährleisten, können Liegenschaften und weitere Werte erworben werden;
- 2.2. Die Pflege kultureller Aktivitäten in Trun sowie die Vermittlung von künstlerisch tätigen Persönlichkeiten, u.a. der Trunser Künstler Alois und Zarli Carigiet sowie Matias Spescha;
- 2.3. Den Aufbau und Betrieb eines öffentlich zugänglichen Kunst- und Kulturangebotes mit überregionaler Ausstrahlung, in koordinierter Ergänzung zu den bestehenden Angeboten.

Die Planung und Realisierung der Massnahmen und Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den lokalen Kulturträgern sowie den gegebenenfalls betroffenen Hauseigentümern, aber auch mit regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen politischen, wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Institutionen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen und Stiftungsbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Eintrittten und eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied wird von der Kulturkommission Trun delegiert. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er setzt für die Erreichung der Geschäftsziele eine Geschäftsstelle ein.

Er kann Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen und/oder Unternehmen beauftragen, oder diese Aufgabe einer Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium, b) Vizepräsidium, c) Finanzen, d) Aktuariat, e) weitere Ressorts nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt jene Aufgaben wahr, die ihr vom Vorstand aufgetragen werden. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben Personal anstellen und/oder Fachkräfte beauftragen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Er kann die Zeichnungsberechtigung mit der Geschäftsstelle teilen, in welchem Fall eine Unterschrift zu Zweien mit einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung erfolgt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlich Mitgliederversammlung vom 26. August 2020 einstimmig angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Trun, den 26. August 2020

Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung:
Lisa Schmidt-Candinas



Der Protokollführende: Thomas Imboden

